

# BUNDESPATENTGERICHT

2 Ni 23/99

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

**betreffend das deutsche Patent 34 14 678**

hat der 2. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 6. September 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Meinhardt sowie der Richter Gutermuth und Dipl.-Phys. Ph.D./M.I.T. Cambridge Skribanowitz

beschlossen:

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Gründe**

Nachdem die Klage vor Rechtskraft des Urteils vom 30. November 2000 wirksam zurückgenommen wurde (vgl Busse, PatG, 5. Aufl, § 83 Rdnr 10), war auf Antrag des Beklagten wie erfolgt zu entscheiden (§ 99 Abs 1 PatG iVm § 269 Abs 3 ZPO).

Meinhardt

Gutermuth

Skribanowitz

Be/Fa